

# Schutz der Tierwelt

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **10 (1953)**

PDF erstellt am: **11.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wieder etwas an. Der niedrige Preis für das gediegene Werklein, das von seinem Wert noch nichts eingebüßt hat, rechtfertigt die Forderung einer intensiven Verbreitung in den Schulen.

#### IV. Schutz der Tierwelt

In die Berichtszeit fällt der Erlaß einer ganzen Anzahl wichtiger gesetzgeberischer Vorschriften auf dem Gebiete der Jagd und des Wild- und Vogelschutzes. Die Grundlage bildet das neue Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz, das in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1951 mit 66 912 gegen 39 295 Stimmen, also mit einem ansehnlichen Mehr, angenommen wurde. Zu diesem Abstimmungsergebnis haben die Naturschutzkreise ganz erheblich beigetragen. Dies beweist schon die überwältigende Mehrheit der annehmenden Stimmen in den Städten. Wir hatten es nicht bei der Kundgebung vom 17. November 1951 bewenden lassen, sondern gemeinsam mit andern Interessenten des Natur- und Vogelschutzes an alle Haushaltungen und zudem an alle im Kanton wohnenden Mitglieder des SBN besondere Aufrufe zum Einstehen für das Gesetz versandt. Dem Sekretariat des SBN danken wir auch an dieser Stelle für deren Adressierung. — Wenn im neuen Gesetz auch dieser und jener Wunsch des Naturschutzes unerfüllt blieb, so haben wir doch allen Grund, uns der neuen Ordnung des Jagdwesens zu freuen. — Das starke Ansteigen der Zahl der Jäger, das Anwachsen der Jagdvergehen, die Erschwerung der Lebensbedingungen unserer freilebenden Tierwelt durch die Inanspruchnahme von Kulturland durch Bauten und Anlagen aller Art, die Rodung von Bach- und Feldgehölzen, die Kultivierung von Oed- und Sumpfland, der besten Freistätten unseres Wildes, durch die vermehrte Anwendung von Kunstdünger und aller möglichen Spritzmittel hatten den Erlaß eines neuen Gesetzes über Jagd, Wild- und Vogelschutz dringend notwendig gemacht. Dieser war übrigens schon infolge des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz fällig geworden, mit dem das bernische Jagdgesetz von 1921 nicht mehr in Einklang stand. Revisionsversuche waren zwar unternommen worden, aber 1928 in der Volksabstimmung und 1942 schon im Großen Rat gescheitert. Forstdirektion und Regierung haben versucht, den veränderten Verhältnissen im Rahmen ihrer Befugnisse auf dem Verordnungswege Rechnung zu tragen, aber auf die Dauer ließ sich eine Gesetzesrevision nicht mehr aufschieben. Sie wurde erleichtert durch einen bestimmten Auftrag des Gro-

Ben Rates an die Regierung, ein neues, ausschließlich auf dem Patentsystem beruhendes Gesetz auszuarbeiten. So war die Frage des Jagdsystems von vornherein entschieden. Als Fortschritte des neuen Gesetzes sind hervorzuheben die Erleichterung der Verweigerung und des Entzuges der Jagdberechtigung gegenüber Jagdsündern und andern nicht Würdigen, die Einführung einer Eignungsprüfung für Jäger, die Schaffung von drei Jagdkreisen: Oberland, Mittelland und Jura, Erhöhung der Jagdpatentgebühren, die grundsätzliche Anerkennung der Ersatzpflicht für Wildschaden durch den Staat, die Verbesserung der Vorschriften über die Befugnisse und die Ausbildung der Wildhüter sowie Schutzbestimmungen für Schilffelder, Hecken und Sträucher. Dank den vermehrten Befugnissen von Regierung und Forstdirektion können diese die alljährlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd viel besser veränderten Verhältnissen anpassen.

Für die fünfjährige Periode vom 1. September 1951 bis 31. August 1956 wurden die Bannbezirke neu umschrieben. Ihre Zahl wurde von 49 auf 57 erhöht. Neu geschaffen wurden Bannbezirke am Breithorn, am Großen Lohner, wo zugleich eine Steinbockkolonie gegründet wurde, auf dem untern Thunersee, beim Inser Torfstich, auf den Wässermatten in Langenthal und gleich sieben neue im Jura: Jeure de Neuveville, Chasseral, Etang de la Gruère, St-Brais, Fahy, La Baroche und der Grellinger Stausee; dieser Landesteil hatte bisher einen einzigen, die Combe Grède, aufgewiesen. Verzichtet wurde auf die Bannbezirke Schynige Platte, Amsoldinger- und Gerzensee sowie den Inser Weiher.

Künftig soll die Gesamtfläche dieser Bannbezirke ohne Begutachtung durch die Jagdkommission nicht vergrößert werden.

An Ausführungsvorschriften zum neuen Jagdgesetz wurden erlassen:

30. Mai 1952 VO über die Eignungsprüfung der Jäger

6. Juni 1952 VO über die Kontrolle der Jagdwaffen

10. Juni 1952 VO über die Abschätzung und Vergütung von Wildschaden

20. Juni 1952 Jagdverordnung 1952 zum Gesetz vom 2. Dezember 1951

Juni 1952 Wegleitung zur Eignungsprüfung für Jäger

Um über die zahlreichen mit dem neuen Gesetz eingeführten Neuerungen zunächst Erfahrungen zu sammeln, wurde vom Erlaß einer eigentlichen Vollziehungsverordnung vorerst abgesehen und die dringlichsten Bestimmungen in die alljährlich zu erlassende Jagdverordnung aufgenommen. Für einen spätern Zeitpunkt ist dann wieder die Zusammenfassung der auf eine längere Zeitdauer berechneten Ausführungsvorschriften in einer Vollzugsverordnung vorgesehen.

In der Jagdordnung 1952 wurde der Kreis der geschützten Tiere wesentlich erweitert (§ 74 leg. cit.), indem als geschützt erklärt wurden der Fischotter, das Auerwild, der Wander- und Baumfalke, die Mistel- und Wacholderdrossel, sämtliche Sägetaucher, mit Ausnahme des großen Sägers, sämtliche Taucher- und Steifuarten, mit Ausnahme des Hautbentauchers, sämtliche Rallen, mit Ausnahme des Blbuhns, und die Kormorane.

Auf eidgenssischem Boden fate der Bundesrat am 23. Dezember 1952 einen wichtigen Beschlu, indem er im Verzeichnis der jagdbaren Tiere strich: Fischottern, Rothhner, Steinadler, Wanderfalken, Lerchen- oder Baumfalken. Der Fischotter wurde ausdrcklich zum geschtzten Tier erklrt.

Die Hchstzahl der jagdbaren Tiere, die ein Jger whrend einer Jagdperiode erlegen darf, wurde weiter herabgesetzt, so fr:

	1951	1952	
Murmeltiere auf	5	2	
Gemsen	3	3	
Hasen	12	Oberland	4
		Mittelland	8
		Jura	3
		Alle Jagdkreise zusammen	8

Im Jahre 1951 wurde von der Forstdirektion erstmals ein Unterrichtskurs von drei Monaten fr angehende Wildhter durchgefhrt. Dieser stand unter der Leitung des initiativen Vorstehers der Jagdverwaltung, Herrn SCHAEERER, und wies ein recht umfangreiches Unterrichtsprogramm auf, in dem auch dem Naturschutz der ihm gebhrende Platz angewiesen ist.

Wer ber die Zahl der erteilten Jagdpatente, der Jagddelikte, die Hhe des angemeldeten und vergteten Wildschadens, das erlegte Wild und hnliche Fragen Nheres erfahren mchte, sei auf die interessantesten ausfhrlichen Verwaltungsberichte der Forstdirektion verwiesen.

## V. Verschiedenes

1. Immer mehr wird unsere Kommission zur Begutachtung der verschiedensten Fragen des Naturschutzes herangezogen. Es seien hier nur die wichtigsten erwhnt: Erstellung einer Schieanlage im Neleren-